



Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach · Amt: 20

Finanzverwaltung

Stadtratsfraktion "DIE LINKE"  
Herr Schenke

Gebäude: Markt 2  
Auskunft erteilt: Herr Hoffmann  
Telefon: (0 36 91) 03691/670206  
Telefax: (0 36 91) 03691/670920  
E-Mail:  
kaemmerei@eisenach.de

AZ:

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom  
05.01.09

Datei, unsere Nachricht vom

Datum  
21.01.2009

**Anfrage der Stadtratsfraktion „Die Linke“ - Reg.-Nr. 388/2009  
Hier: Eisenacher Versorgungsbetriebe GmbH (EVB) - Entgeltfestsetzung**

Sehr geehrter Herr Schenke,

Ihre Anfrage möchte ich wie folgt beantworten:

Die Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH steht als Energieversorgungsunternehmen (EVU) mit einer mittelbaren kommunalen Beteiligung in einer massiven Wettbewerbssituation im liberalisierten bundesdeutschen Energiemarkt. Generell ist damit die Stellung eines kommunalen EVU nur partiell mit anderen kommunalen Unternehmen, die rein lokal tätig sind und wirken, vergleichbar.

**Zu 1.) Inwieweit ist die Regelung des § 26 Abs. 2 Nr. 10 ThürKO für die Festsetzung von Strompreisen verbindlich, wonach ausschließlich der Stadtrat zuständig wäre?**

Die Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarifpreise obliegt nach dem Gesellschaftervertrag der EVB dem Aufsichtsrat. Die Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) schreibt nicht vor, dass für diese Entscheidung des Aufsichtsrates im Innenverhältnis ein Stadtratsbeschluss herbeigeführt werden muss. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 26 Abs. 2 Nr. 10 ThürKO, der für den Fall, dass eine Zuständigkeit des Stadtrates besteht, die Übertragung auf einen beschließenden Ausschuss verbietet.

Allerdings ergibt sich aus der Wertung des § 26 Abs. 2 Nr. 10 ThürKO, dass die Stadt Eisenach, die mit mehr als 50 v.H. mittelbar über die Sportbad Eisenach GmbH an der EVB beteiligt ist, grundsätzlich darauf hinzuwirken hat, dass entsprechende Regelungen im Gesellschaftervertrag getroffen werden, die eine Beteiligung des Stadtrates im Innenverhältnis sicherstellt (zu der praktischen Umsetzbarkeit siehe 3.).

**Zu 2.) Gibt es innerhalb der EVB Vorschriften, wonach für die Festlegung der Strompreise, trotz der Regelungen in § 26 Abs. 2 Nr. 10 ThürKO nicht der Stadtrat, sondern wegen der Regelung im Gesellschaftervertrag der Aufsichtsrat der EVB zuständig wäre?**

Für die innere Organisation des Unternehmens sind einzig der Gesellschaftsvertrag sowie das GmbH-Gesetz maßgeblich. Die Zuständigkeit des Aufsichtsrates in der Frage der Festsetzung der allgemeinen Tarifpreise ergibt sich aus dem Gesellschaftsvertrag (s. 1.).

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Telefonzentrale: (0 36 91) 670-800

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 - 12:00 Uhr  
Di 9:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 15:30 Uhr  
Mi geschlossen  
Do 9:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr  
Fr 9:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse  
BLZ 840 550 50, Konto-Nr. 2003  
E-Mail: info@eisenach.de  
Internet : http://www.eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo, Di u. Do 7:00 - 18:00 Uhr  
Mi 7:00 - 13:00 Uhr  
Fr 7:00 - 16:00 Uhr  
Sa 9:00 - 12:00 Uhr  
E-Mail: buergerbuero@eisenach.de

Mit der Entscheidung der Stadt Eisenach, die Durchführung der Energieversorgung im Stadtgebiet privatrechtlich zu organisieren – wie dies in der Mehrzahl der bundesdeutschen Städte der Fall ist, wurde auch die Entscheidung über die Preisfestsetzung auf die Gremien der GmbH übertragen. Dies korrespondiert bspw. auch mit dem Übergang des Haftungsregimes nach GmbH-Recht, wonach Geschäftsführung und Aufsichtsrat einer persönlichen Haftung mit ihrem gesamten Vermögen unterliegen, wenn in der Gesellschaft vorsätzlich bzw. grob fahrlässig ein wirtschaftlicher bzw. finanzieller Schaden verursacht wird.

**Zu 3.) Inwieweit ist es möglich, durch Regelung im Gesellschaftervertrag der EVB, die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 Nr. 10 ThürKO umzusetzen?**

Hierzu wäre eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich. Der entsprechende Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf dabei der Einstimmigkeit und somit der Zustimmung der beiden privaten Mitgesellschafter. Die Zuständigkeit für die Festsetzung und Änderung der Tarife müsste dabei vom Aufsichtsrat auf die Gesellschafterversammlung übergehen. Der Oberbürgermeister als Vertreter in der Gesellschafterversammlung könnte dann durch Beschluss des Stadtrates angewiesen werden, den entsprechenden Änderungen in der Gesellschafterversammlung zuzustimmen.

**Zu 4.) Vertritt der Oberbürgermeister die Auffassung, dass die Regelungen des § 26 Abs. 2 Nr. 10 ThürKO zwingend so anzuwenden sind, dass in jedem Fall der Stadtrat über die Festsetzung von Abgaben und Entgelten beschließt?**

Der Oberbürgermeister als Vertreter der Stadt Eisenach in den Gesellschafterversammlungen der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften ist sowohl an die kommunalrechtlichen wie auch an die höherrangigen gesellschaftsrechtlichen Gesetzmäßigkeiten gebunden.

Die Umsetzung der unter 3.) beschriebenen Verfahrensweise wird nach eigener Einschätzung bereits an der erforderlichen Zustimmung der privaten Mitgesellschafter - allein schon auf Basis der wirtschaftlichen Zwänge - scheitern.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Doht  
Oberbürgermeister